



Anhörung zur Änderung der Gewässerschutzverordnung

Organisation / Organizzazione	Bauernverband Nidwalden
Adresse / Indirizzo	Beckenriederstrasse 34 6374 Buochs
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	03.03.2015  Präsident Bruno Käslin  Geschäftsführerin Heidi Mathis

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren.

Aufgrund der grossen Auswirkungen der Gewässerschutzgesetzgebung für die Landwirtschaft im Kanton Nidwalden, erlauben wir uns, Ihnen unsere Stellungnahme zuzustellen. Wir danken Ihnen, für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Allgemeine Bemerkungen:

Die vorgesehene Änderung der Gewässerschutzverordnung, mit den überdimensionierten Gewässerräumen, würde die landwirtschaftliche Bewirtschaftung massiv einschränken, die Lebensmittelproduktion teils sogar verhindern. Dies dürfte mit ein Grund gewesen sein, weshalb aus unserer Region eine sehr starke Opposition gegen das neue Gewässerschutzrecht erwuchs.

Der Kanton Nidwalden hat eine Standesinitiative für ein umsetzbares Gewässerschutzgesetz eingereicht. Gefordert wurde in der Initiative, dass die traditionelle landwirtschaftliche Bewirtschaftung durch die Gesetzgebung nicht übermässig eingeschränkt wird.

Das BAFU legt die parlamentarischen Debatten nach seinem eigenen Gutdünken aus, was wir entschieden zurückweisen. Die in der Verordnung vorgeschlagenen Bestimmungen verstossen eindeutig gegen den in Art. 36.a Abs. 2 GSchG geäusserten Willen des Gesetzgebers.

Einige Anliegen der Landwirtschaft wurden umgesetzt oder sind nun mit der Gesetzesrevision vorgesehen. Bezüglich der Dimensionierung des Gewässerraums bleiben hingegen die Forderungen vollumfänglich bestehen. Noch immer fehlt eine Norm zur Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse. Die starre Regelung der GschV führt zu einem enormen Flächenverlust für die Landwirtschaft, zu administrativem Aufwand und zu Rechtsunsicherheit. Es gilt nun eine Lösung anzustreben, in welcher der Gewässerraum nicht in Abhängigkeit der Breite der Gerinnesohle überproportional zunimmt. Wertvolles landwirtschaftliches Kulturland soll weiterhin zur landwirtschaftlichen Produktion und damit zur Versorgung unserer Bevölkerung mit heimischen Lebensmitteln genutzt werden können.

Bezüglich des planerischen Schutzes der Gewässer würden wir es bevorzugen, wenn die nötigen und auch von uns gewünschten Anpassungen für die Karstgebiete in die heutigen Artikel integriert würden. Die Schaffung neuer Schutzzonen „Sh“ und „Sm“ würde die bereits heute komplexe Gesetzgebung zusätzlich verkomplizieren und zu Rechtsunsicherheit führen. Ausnahmeregelungen für die Karstgebiete sollen also direkt in den Artikeln der S2 und S3 eingefügt werden.

Im Bereich der Schutzzone S1 stellen wir den Antrag, dass auch bauliche Eingriffe möglich sind, sofern eine Beeinträchtigung der Trinkwassernutzung ausgeschlossen werden kann. Die heute starre Regelung hat in der Praxis bereits zahlreiche Konflikte geschaffen. Gerade in topographisch sehr schwierigem Gelände kann es unumgänglich sein, dass ein Maschinenweg, welcher neu planerisch in die S1 fällt, weiter benutzt werden muss. Dies, weil keine alternativen Zufahrten möglich sind. In solchen Fällen muss die Behörde den Spielraum bekommen, Ausnahmen festlegen zu können. Die heute technischen Möglichkeiten (Abdichtung des Weges mit einer Folie, Betonelemente) würden solche Ausnahmen zulassen, ohne dass die Trinkwassernutzung beeinträchtigt würde.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 41a Abs. 2 Bst. b	für Fließgewässer mit einer Gerinnesohle von 2–15 m natürlicher Breite: die 2,5-fache Breite der Gerinnesohle plus 7 m 10 m.	Die überproportionale Zunahme des Gewässerraums in Abhängigkeit der Gerinnesohle, ist willkürlich, ohne Zusatznutzen für das Gewässer und nicht vom GschG ableitbar. Wir fordern einen konstanten Pufferstreifen links und rechts des Gewässers, unabhängig von der Breite der Gerinnesohle und zwar begrenzt auf insgesamt 10 m. Damit ist der Schutz des Gewässers vor externen Einflüssen aller Art gewährleistet.
Art. 41a Abs. 4 Gewässerraum Fließgewässer	Die Breite des Gewässerraums kann in dicht überbauten Gebieten den baulichen, landwirtschaftlichen oder geografischen Gegebenheiten angepasst werden, sofern die speziellen örtlichen Verhältnisse dies rechtfertigen und soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist.	Den Kantonen ist die Kompetenz zu übertragen, dass sie an Fließgewässern aus landwirtschaftlichen oder geografischen Gründen den Gewässerraum anpassen können.
Art. 41b Abs. 3 Gewässerraum stehende Gewässer	Die Breite des Gewässerraums kann in dicht überbauten Gebieten den baulichen, landwirtschaftlichen oder geografischen Gegebenheiten angepasst werden, sofern die speziellen örtlichen Verhältnisse dies rechtfertigen und soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist.	Den Kantonen ist die Kompetenz zu übertragen, dass sie an stehenden Gewässern auch ausserhalb Bauzonen aus landwirtschaftlichen oder geografischen Gründen den Gewässerraum anpassen können.
Art. 41a Abs. 5 Bst. a ^{bis}	⁵ Soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann wird auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, wenn das Gewässer: sehr klein ist. eine Gerinnesohlenbreite von weniger als 2 m aufweist;	Die ökomorphologischen Karten, welche diejenigen Gewässer mit einem auszuscheidenden Gewässerraum bezeichnen, liegen in vielen Kantonen nach wie vor nicht vor. Auf der Landeskarte 1:25'000 sind leider auch sehr viele kleinste Gewässer eingezeichnet. Aufgrund des dichten Gewässernetzes sind aus unserer Sicht mit dem Vorschlag des Bundes keine Bewirtschaftungserleichterungen erkennbar. Der überdimensionierte Gewässerraum hat aber zur Folge, dass viele Landwirtschaftsflächen gar nicht gedüngt werden können,

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
		<p>weil sich Gewässer an Gewässer reihen. Aber: Weder Gesetz noch Verordnung erwähnen die Landeskarte 1:25'000 als Grundlage für die Ausscheidung des Gewässerraums.</p> <p>Wir fordern deshalb, das präzise Mass von 2 m Gerinnesohlenbreite: Wird dieses unterschritten, muss der Kanton keinen Gewässerraum ausscheiden.</p> <p>Art. 41a Abs. 2 Bst. a ist entsprechend anzupassen.</p>
Art. 41c Abs. 1 Bst. b	<p>b land- und forstwirtschaftliche Güterwege mit nicht durchgehend befestigter Oberfläche bei Gewässern mit einer Gerinnesohle von mehr als 4 m natürlicher Breite, wenn topographisch beschränkte Platzverhältnisse vorliegen;</p>	<p>Die überproportionale Zunahme des Gewässerraums in Abhängigkeit der Gerinnesohle ist willkürlich. Die land- und forstwirtschaftlichen Güterwege werden unabhängig der Gerinnesohlebreite benötigt und müssen bewilligungsfähig sein.</p>
Art. 41c Abs. 2	<p>2 Anlagen sowie Dauerkulturen nach Artikel 22 Absatz 1 Buchstaben a – c, e und g – i der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1982 im Gewässerraum sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt und können erneuert werden, sofern sie rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind.</p>	<p>Anlagen und Dauerkulturen sind in ihrem Bestand geschützt und dürfen auch erneuert werden.</p>
Art. 41 c ^{bis} Ackerfähiges Kulturland im Gewässerraum	Streichen	<p>Dem Willen des Parlaments wird mit dem Vorschlag zu Art. 41c^{bis} nicht entsprochen. Ackerfähiges Kulturland im Gewässerraum darf nicht mehr der FFF angerechnet werden.</p>
Anhang 4 Planerischer Schutz der Gewässer	<p>Die Erleichterungen für das Karstgebiet sollen in den heutigen Bestimmungen der S2 und S3 aufgenommen werden.</p>	<p>Wie einleitend ausgeführt, würden wir es aus Sicht der Einfachheit und der Rechtssicherheit begrüßen, wenn die Anpassungen für das Karstgebiet in der bisherigen Gesetzgebung integriert würden.</p>
Anhang 4	<p>In der Zone S1 sind nur bauliche Eingriffe und andere Tätigkeiten zulässig, welche der Trinkwassernutzung</p>	<p>Die heutige Regelung ist zu starr und verunmöglicht in Einzelfällen praxistaugliche Lösungen. Es ist zwar nur</p>

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Ziff. 223 Zone S1	dienen <u>oder die</u> Trinkwassernutzung nicht beeinträchtigen.	mit sehr wenigen Fällen zu rechnen, in welchen die Anpassung zum Tragen käme. Für die Behörden und die Direktbetroffenen vor Ort wäre die Ausnahmeregelung aber dringend notwendig.